

Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **4 (1895)**

Heft 35

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 2.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Oesterreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinsmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Inserate:
20 Cts per 1 spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:
Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 2.— pour 6 mois.
Pour l'Étranger:
Envoi sans bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 6.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annouces:
20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

4. Jahrgang 4^{me} ANNEE

Organ und Eigentum
des

Organe et Propriété
de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1878.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse telegaphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

	Fremden- betten
1. Herr G. Frick, Hotel Weisses Kreuz, in Chur (Eintritt auf 1. Januar 1896)	40
2. „ Jules Hess, Hotel Schweizerhof, Biel	50
3. „ Robert Haase, Hotel Jura, Bern	48
4. „ Lichtenberger, Hotel St. Georges-Germania, Interlaken (Eintritt auf 1. Oktober 1895)	73
5. Herren Gebr. Boss, Hotel Bären, Grindelwald	300
6. „ „ „ Adler	150
7. „ „ „ Wildenmann, Meiringen	110
8. Herr Tschiemer-Flückiger, Hotel Bellevue St. Beatenberg	130
9. „ Ch. Lang-Haller, Hotel Terminus, Interlaken	82
10. „ A. Gurtner, Hotel Steinbock, Lauterbrunnen	80

Den Austritt haben erklärt:

Herr Heinrich Pünter, Hotel Limmathof, Zürich, wegen Geschäftsaufgabe auf 30. September.
„ U. Wohlwend-Herzog, Hotel Anker, Thal.

Beiträge zu einer Statistik des Fremdenverkehrs in der Schweiz.

(Fortsetzung).

Es würde sich also zuerst darum handeln, festzustellen:

1. Ein genaues Verzeichnis aller dem Fremdenverkehr dienenden Unterkunftsmöglichkeiten;
2. Eine Klassifikation derselben nach den verschiedenen Kategorien;
3. Ein Verzeichnis der Bettenzahl;
4. Die Zahl der angekommenen Gäste;
5. Die Dauer des Aufenthaltes, resp. Zahl der Logiertage (richtiger eigentlich Logiernächte), und dann könnte es sich fragen, ob periodische, in richtigen Intervallen zu machende Erhebungen aller an bestimmten Tagen in der Schweiz anwesenden Ausländer, mit wo möglich summarischer Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes in der Schweiz, nicht dazu dienen würden, die Zuverlässigkeit obiger Faktoren zu einander abzuwägen.

Diese vorbereitenden Fragen sind vorerst zu prüfen auf die Möglichkeit einer richtigen Lösung und auf die dafür zu Gebote stehenden oder in Aussicht zu nehmenden Mittel; zugleich auch auf die Frage amtlicher Mitwirkung oder privater Initiative.

1. Ein genaues Verzeichnis aller *Unterkunftsmöglichkeiten* ist nur gedenkbar, wenn die Begriffe „Fremder“ und „Unterkunft“ genauer umschrieben werden.

Beschränkt man sich auf die Anstalten, welche aus der Aufnahme und Beköstigung von Reisenden ein Geschäft, einen Beruf machen und darin einen Erwerb suchen, so wird die Sache nicht sehr schwierig sein, da nach allen kantonalen Gesetzen, die für diese Frage in Ermangelung eidgenössischer Bestimmungen in Betracht kommen, es hiezu einer besondern Erlaubnis, eines Patentes, bedarf, welches, von den Behörden ausgestellt, auch deren Kontrolle unterliegt.

Die Klassifikation der Gasthäuser, Pensionen, Wirtschaften und Kuranstalten stimmt jedoch in den einzelnen Kantonen nicht überein; es wäre also schon hier entweder eine Verifikation der Verzeichnisse

nötig, oder noch besser eine neue Aufnahme nach einheitlichem eidgenössischem Schema. In der beizufügenden Weisung und Instruktion sollte bereits

2. eine *Ausscheidung nach Kategorien* angestrebt werden, z. B. vielleicht in folgender Weise:

- a) Jahresgeschäfte, d. h. solche, welche das ganze Jahr hindurch für Aufnahme von Gästen geöffnet sind, auch wenn naturgemäss der Besuch, je nach den Saison-Verhältnissen, stark schwankt.
- b) Saisonsgeschäfte: Geschäfte, welche nur während eines Teiles des Jahres betrieben werden, die übrige Zeit geschlossen bleiben.

Bei jedem dieser Geschäfte wäre beizufügen die Kategorie der Reisenden: ob Touristen- oder Geschäftsleute, ob Kuranten (auch Sommerfrischler und Pensionäre) oder Passanten, oder ob Arbeitssuchende (Herbergen) u. s. w.; ferner welcher dieser Kategorien und ob nur der einen oder mehreren derselben es vorzugsweise dient.

Im Schema müssten auch die Grenzen, innerhalb welchen die Enquête in oben angedeuteter Richtung sich zu bewegen hätte, angegeben sein, d. h. ob z. B. Pensionen oder Familien, welche Fremde für einen längeren Aufenthalt aufnehmen, sei es zu Unterrichtszwecken, sei es behufs Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten etc., ebenfalls einzurechnen seien oder nicht.

3. *Die Bettenzahl.* Diese anscheinend natürliche Frage ist, wie die Erfahrung zeigt, nicht so leicht zu beantworten und muss auch hier der Begriff genauer umschrieben werden. Vorerst sollen aufgeführt werden die in jedem einzelnen Geschäfte *definitiv* und *permanent* aufgeschlagenen Betten, mit genauer Ausscheidung der zur Aufnahme fremder Gäste bestimmten Zahl und der für die eigenen Angestellten (nicht auch für allfällige fremde Dienerschaft) und die Familie des Geschäftsinhabers benötigten Betten. Hierbei wäre festzustellen, dass es sich in der Zählung um Betten für je eine Person handelt; allfällige periodische Fluktuationen (Vermehrung der Bettenzahl durch Miete von Privatlogis durch Hotels etc.) wären eventuell ebenfalls, aber besonders bezeichnet, aufzuführen.

Es gibt nämlich eine grössere Zahl Hotelgeschäfte in Städten, welche ausser der eigentlichen Touristen-Saison sich einer vorzüglichen Begangenschaft von Kaufleuten oder Familien, Einheimischen und Fremden mit längerem Aufenthalte erfreuen. Diese Gäste beanspruchen aber bedeutend mehr Raum, als blosse Passanten in der Hochsaison. Der Unterschied in dieser Richtung ist so bedeutend, dass das Haus zu gewissen Zeiten mit der Hälfte der Zahl der Gäste, die es während der Saison aufnehmen kann, vollständig besetzt erscheint.

Es kommen demnach für solche Geschäfte, je nach der Jahreszeit, eigentlich zwei verschiedene Zahlen in Betracht, woraus sich ergibt, dass auch die Bettenzahl ein Faktor ist, der einer genaueren Feststellung bedarf, um mit der wünschenswerten Sicherheit für weitere Rechnung verwendet werden zu dürfen.

4. *Zahl der angekommenen Gäste.* Für Ortschaften mit städtischem Charakter und für Kurorte, wo eine Kurtaxe bezogen wird, bestehen meistens polizeiliche Vorschriften für die sogenannten Fremdenrapporte. Diese Vorschriften lauten an und für sich von Ort zu Ort verschieden, mit unterschiedlichen Rubriken und werden zudem sehr ungleichmässig gehandhabt. Meistens jedoch sind solche Fremdenrapporte, abgesehen von Kurorten und abgesehen von der Erhebung einer Kurtaxe, mehr zum Zwecke der durchschnittlich wenig zuverlässigen veröffentlichten Fremdenlisten, selten jedoch behufs genauer statistischer Aufstellungen verwertet worden.

An Kur- und Badeorten, wo der Wechsel der Gäste relativ ein geringer und die Aufenthaltsdauer

eine verhältnismässig lange ist, ist eine genaue Aufzeichnung und eine entsprechende polizeiliche Kontrolle leicht. Ganz anders in Städten oder Touristen-Orten, in vereinzelt, mehr oder minder abgelegenen Ortschaften. Da ist der kurze Aufenthalt und rasche Wechsel im Touristen- und Passanten-Geschäft, die Verschiedenartigkeit der Gasthöfe und ihrer Clientelle ein wesentliches Hindernis für genaue und zuverlässige Aufzeichnung der angekommenen Fremden. Die Ungleichartigkeit dieser Fremdenrapporte erschwert wesentlich deren Verwendung für statistische Aufstellungen, welche sich über gewisse Sektionen, oder ein ganzes Land, wie z. B. die Schweiz, erstrecken sollen. Es kann deshalb Publikationen solcher Art, wie z. B. derjenigen des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Tirol, bei voller Anerkennung seiner umfassenden und von den Behörden eifrig unterstützten Thätigkeit hinsichtlich der Fremdenverkehrs-Statistik doch nur ein relativer Wert zuerkannt werden, so lange kein sicherer Einblick in die Art und Weise der Beibringung des Materials und die Verwendung desselben vorliegt.

Als Illustration, wie schwierig es ist, die genaue Zahl der angekommenen Fremden auf einem einzelnen Verkehrsplatze wie Zürich, wo Touristen- und Geschäftsverkehr, Industrie, Handel, Unterrichtsanstalten, die Vorzüge der Lage und der Unterhaltung, ein grosser Lokalverkehr gleichzeitig mitwirken, festzustellen, diene folgendes:

Die offizielle Verkehrskommission in Zürich veröffentlicht seit einer Reihe von Jahren in der „Fremdenliste“ ein Verzeichnis der in Zürich in den Hotels ersten und zweiten Ranges sich aufhaltenden Fremden. Die Fremdenliste enthält zugleich einen Tagesanzeiger über alle Anlässe, eine Zusammenstellung aller Sehenswürdigkeiten und gibt in gedrängter Form Auskunft über die sämtlichen Verkehrseinrichtungen.

Das Fremden-Verzeichnis selbst wird jedoch nur während der Saison, Mai—Oktober, veröffentlicht, während das Blatt im Winter unter dem Namen „Theater- und Konzertblatt“ als Organ der Theater- und der Tonhallengesellschaft erscheint.

Die Namen und die Zahl der in der Fremdenliste aufgeführten, Zürich besuchenden Reisenden werden den Polizeirapporten entnommen. Die in den Gasthöfen sogenannten dritten Ranges verkehrenden Gäste werden in der Fremdenliste nicht berücksichtigt, und ebenso werden häufig Angehörige des Kantons oder Schweizerbürger nicht aufgeführt.

Das Fremden-Verzeichnis gibt daher keine genaue Übersicht über den Verkehr in den Gasthöfen Zürichs, weil es nur die Saisonmonate umfasst, sich nur auf die Gäste in den Hotels I. und II. Ranges bezieht und die Polizeirapporte selbst nicht absolut genau sein können. Hiezu kommt noch der Umstand, dass, wenn auch die Angaben über neu angekommene Fremde (den Arrivées) in den Polizeirapporten relativ zutreffend sind, die Zahl und die Aufenthaltsdauer der Fremden, der Fremdenliste nach, viel weniger zuverlässig ist. Dieser Abteilung der Fremdenliste (den Departés) wird von Seiten der Gastwirte nicht etwa nur in Zürich, sondern wie die Erfahrung lehrt, auch an manchen andern Orten, aus verschiedenen Gründen, bald absichtlich, bald aus Nachlässigkeit der Angestellten, sehr verschiedenartige Aufmerksamkeit geschenkt.

Wenn gesagt wird, die Polizeirapporte können nicht absolut genau sein, so bedarf diese Behauptung vorerst einer Erläuterung.

Damit ein Verzeichnis der Gäste vollkommen genau und übersichtlich sei und dadurch für statistische Zwecke unmittelbare Verwendung finden könnte, bedarf es einer festen Norm über den Zeitraum, welchen ein solcher Rapport umfasst.